

Belgard-Pozminer Kreisblatt

No. 46

Mittwoch, den 2. Juni

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Er schein t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



An s e r a t e.

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ä m t l i c h e r T e i l.

Öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle Berlin hat in ihrem Rundschreiben vom 15. April 1920 (Kreisbl. Nr. 45) bestimmt, daß die Genehmigung zu einem abzuschließenden Lieferungsvertrage über Frühkartoffeln zu versagen ist, wenn die Lieferungsverträge der zuständigen Stelle nicht bis zum 22. Mai 1920 zur Genehmigung vorgelegt sind.

Diese Frist wird hiermit bis zum 1. Juni 1920 verlängert.

Belgard, den 31. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verkehr mit den Behörden in Elsaß-Lothringen.

Ein unmittelbarer Schriftverkehr mit den französischen Behörden in Elsaß-Lothringen erscheint bis auf weiteres nicht zulässig. Ersuchen um Auskünfte sowohl jener Behörden als auch der inländischen Dienststellen sind daher auf den diplomatischen Weg zu leiten.

Dies allen Amts- und Ortsvorständen, sowie Staatesbeamten zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 27. April 1920.

Der Landrat.

Die Bestimmung des Artikels 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 27. Oktober 1919 (RGBl. S. 1827) hat zur Folge gehabt, daß mir unverhältnismäßig viel Streitfälle aus der Erwerbslosenfürsorge zur Entscheidung vorgelegt werden. Unter ihnen sind nicht wenige, die nicht erheblich genug sind, um eine Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums zu rechtfertigen. Ich habe hierbei vorwiegend solche Fälle im Auge, in denen der streitige Betrag nur wenige Mark beträgt oder bei denen der Sachverhalt so einfach ist, daß die Entscheidung bei sorgfältiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen keine Schwierigkeiten bereitet. Andere Erstattungsfälle rühren aus der ersten Zeit der Erwerbslosenfürsorge her und sind dem Anschein nach schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Oktober 1919 als erledigt angesehen worden.

Den Gemeinden soll das Recht, in Zweifelsfällen meine Entscheidung herbeizuführen, nicht beschränkt werden. Ich glaube jedoch darauf hinweisen zu müssen, daß es der Zweck der genannten Bestimmung ist, nur Fälle von einer gewissen Bedeutung zur Entscheidung durch die Zentralstelle zu bringen. Ich richte daher an die Landesregierungen die Bitte, die Gemeinden anzuweisen, sämtliche Erstattungsstreitigkeiten mit Gemeinden anderer Länder nur durch Vermittlung der Landeszentralbehörde mir vorzulegen. Die Landeszentralbehörden bitte ich, die Anträge einer eingehenden Vorprüfung zu unterziehen und nach Möglichkeit die Fälle aus-

zuscheiden, in denen entweder mein Rechtsstandpunkt bekannt ist oder in denen der Versuch einer gütlichen Einigung zweckmäßiger erscheint oder die offenbar nach Lage der Verhältnisse nicht mehr als streitig angesehen werden können.

Dies ist m. E. regelmäßig dann anzusehen, wenn eine Gemeinde ihren Anspruch nicht weiter verfolgt hat, nachdem ihr die Ablehnung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder ihrer Aufsichtsbehörde bekannt geworden war.

Sollte auch auf diesem Wege die angestrebte Entlastung nicht herbeigeführt werden können, so müßte ich daran denken, dem § 5 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 26. Januar 1920 rückwirkende Kraft zu verleihen und damit die Erstattungsansprüche, soweit sie nicht bereits geltend gemacht sind, auch für die Vergangenheit auszuschließen.

Berlin, den 10. März 1920.

Reichsarbeitsminister.
In Vertretung.
gez. Geib.

Abdruck mit dem Ersuchen um entsprechende Anweisung der Gemeinden Ihres Bezirkes, welche etwaige Anträge auf Erstattung zunächst dort vorzulegen haben. Die vom Herrn Reichsarbeitsminister verlangte Vorprüfung der Fälle ersuche ich zunächst dortselbst vorzunehmen. Wenn die geltend gemachten Ansprüche nach der bereits feststehenden Auslegung der Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge unbegründet oder bereits als erledigt anzusehen sind, ist die betreffende Gemeinde zu veranlassen, von der Weiterverfolgung der Angelegenheit abzusehen.

Berlin W. 66, den 7. April 1920.

Leipziger Straße 3.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: Bracht.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung. Sämtliche Erstattungsstreitigkeiten mit außerpreussischen Gemeinden sind dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin zur Vorprüfung einzureichen.
Belgard, den 21. Mai 1920.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge für Flüchtlinge.

Zur Fernhaltung des Zustromes von Flüchtlingen namentlich aus den östlichen Grenzgebieten von den großen Städten scheint es geboten, daß die Gemeinden die Erwerbslosenfürsorge für Flüchtlinge gemäß Paragraph 10 der Reichs-Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 noch von weiteren Voraussetzungen als den in der Verordnung ausdrücklich erwähnten abhängig machen. Die Erwerbslosenfürsorge wird in Anwendung dieser Vorschrift Flüchtlingen nur dann zu gewähren sein, wenn sie, abgesehen vom Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der Reichsverordnung, der Gemeinde durch die

zuständige amtliche oder amtlich beauftragte Fürsorgestelle zugewiesen sind, oder aber ihre Zureis mit Rücksicht auf im Orte lebende nahe Verwandte (Eltern und Geschwister) oder aus dringenden Gründen der Berufsstellung erfolgt.

Ich ersuche ergebenst, die Träger der Erwerbslosenfürsorge entsprechend zu verständigen und bei dieser Gelegenheit auch darauf hinzuweisen, daß der Begriff der politischen Gründe in § 5 Absatz 2 Satz 4 nicht zu weit ausgelegt werden darf. Politische Gründe sind im allgemeinen nur solche, die sich aus der besonderen Einwirkung der Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, von staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten oder internationalen Beziehungen, von Nationalitäten oder Parteigruppierungen auf die Verhältnisse des betreffenden Erwerbslosen ergeben, nicht dagegen Gründe rein wirtschaftlicher Art.

Berlin W. 66, den 26. April 1920.

Leipziger Straße 3.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 22. Mai 1920.

Der Landrat.

I.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 12. April 1920, J. Nr. 1 D 31, ersuche ich in Zukunft die Unterbringung der Flüchtlinge in enger Fühlungnahme mit den örtlichen Stellen des Roten Kreuzes zu bewerkstelligen und vor allem auf dem flachen Lande Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Nach Mitteilungen auf einer Flüchtlingskonferenz in Stettin hat sich, besonders im Westen, die Mitarbeit des Roten Kreuzes, dessen Tätigkeit weniger amtlichen Stellen des Roten Kreuzes werden eine entsprechende Weisung vom Provinzialkomitee des Roten Kreuzes noch erhalten.

II.

Die in der Verfügung vom 12. April 1920 angeforderten Listen über die bisher untergebrachten und weiterhin unterzubringenden Flüchtlinge, getrennt nach Beamten- und sonstigen Flüchtlingen, ersuche ich mir fristgerecht vorzulegen, da ich sie an die Flüchtlingsfürsorgestelle in Stettin weiterzuleiten habe, die für eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge auf die Regierungsbezirke Sorge tragen wird. Auch bei der Aufstellung dieser Listen sind die Organe des Roten Kreuzes möglichst zu beteiligen.

Aus diesen Listen muß vor allem auch hervorgehen, wo Unterbringungsmöglichkeiten für Beamtenflüchtlinge vorhanden sind.

III.

Für Beamtenflüchtlinge stehen der Flüchtlingszentrale Ost in Frankfurt nunmehr Mittel zur Verfügung. Der flüchtende Beamte ist in der Lage, für Unterkunft und Verpflegung in der Regel selbst einzutreten, da er seine Gebühren und Tagegelder bezieht. Entfallen aber durch die vorläufige Unterbringung von Beamtenfamilien in Hotels, Pensionen usw. besondere Unkosten, so können diese bei mir unter Vorlegung der Belege in Zukunft angefordert werden. Hierunter fallen auch etwaige Unkosten, die durch den Einbau von Heizanlagen und Kochangelegenheiten in Sommerwohnungen (z. B. in den Ostseebädern) entstehen, soweit sich die Kosten in mäßigen Grenzen halten und Beamtenflüchtlinge unterzubringen sind.

Die zunächst beabsichtigte Unterbringung von Beamtenfamilien in Konzentrationslagern wird voraussichtlich nicht in Frage kommen.

IV.

Anforderungen anderer Behörden auf Unterbringung von Flüchtlingen sollen in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden, da hierfür allein die staatlichen Fürsorgestellen in Berlin und Frankfurt a. D. zuständig sind.

Köslin, den 28. April 1920.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes allen Amts- und Ortsvorständen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Ortsvorsteher wollen bei Einreichung der Veränderungsnachweisungen über die im Kreise untergebrachten Flüchtlinge (zu vergl.

die im Kreisblatt Nr. 39 abgedruckte Verfügung vom 6. d. Mts.) auch stets angeben, wo Beamtenflüchtlinge untergebracht werden können.

Auf die pünktliche Einreichung der etwaigen Veränderungsanmeldungen gemäß obiger Verfügung muß ich großen Wert legen.

Belgard, den 20. Mai 1920.

Der Landrat.

Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer auf die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Belgard.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Samml. S. 159) und des Kreistagsbeschlusses vom 25. März 1920 wird für den Landkreis Belgard nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe

einer Gastwirtschaft,
einer Schankwirtschaft,
eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus

unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2—4 einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2.

Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Gewerbetreibende

- | | |
|--|-----------|
| a) wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist | 200 Mk., |
| b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 400 Mk., |
| c) in der dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 1000 Mk., |
| d) in der zweiten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 2000 Mk., |
| e) in der ersten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 4000 Mk. |

§ 3.

Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) durch einen anderen Gewerbetreibenden beträgt die Steuer 50 vom Hundert desjenigen Steuerjahres, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

§ 4.

Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Satze von 25 vom Hundert der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

§ 5.

Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird.

§ 6.

Der Kreisausschuß kann Steuerfreiheit gewähren:

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines andern Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Abs. 1 Ziff. 1 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreis-
ausschuß, dem hierbei die in § 16 Abs. 2 des Kreis- und
Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 in Ver-
bindung mit § 63 des Kommunalabgabengesetzes vom 14.
Juli 1893 geregelten Befugnisse zustehen. Ueber die
Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher
Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist innerhalb 2 Monaten an die Kreis-
kommunalkasse zu entrichten; nach vergeblicher Auffor-
derung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer
im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen
einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veran-
lagungsbescheides bei dem Kreisausschuße schriftlich an-
zubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Kreis-
ausschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen
binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter
Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage
im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß
offen.

§ 9.

Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht
rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form er-
statet wird, insofern nicht nach den bestehenden Ge-
setzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geld-
strafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 10.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündi-
gung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schank-
erlaubnissteuerordnung außer Kraft.

Belgard, den 25. März 1920.

(L. S.) Der Kreistag des Kreises Belgard.
von Oppenfeld. Juhnke. Ramin. Zuther.

Vorstehende Neuordnung wird auf Grund des Be-
zirksausschuß-Beschlusses vom 25. März 1920 genehmigt.
Rößlin, den 24. April 1920.

(L. S.) Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Wolff.

Vorstehendem Beschlusse stimme ich hiermit zu.
Stettin, den 18. Mai 1920.

(L. S.) Der Oberpräsident.
In Vertretung: von Holmhorst.

Betrifft Diebstahl. 3000 Mk. Belohnung.

Dem Gutbesitzer Krause zu Mohlfeld, Kreis Kol-
berg, ist in der Nacht zum 21. d. Mts. eine dreijährige
hellbraune Stute aus dem Stall entwendet worden unter
Mithahme von einem Einspannerwagen (zum Milchwa-
gen benutzt) und Geschirr. Die Stute ist hinten weiß ge-
fesselt, hat kleinen Stern, ist etwas ramsköpfig, sehr
muskulös und ca 160 bis 165 Zentimeter groß. Der
bestohlene Besitzer sichert demjenigen, der ihm in den
Besitz des gestohlenen Pferdes verhilft, 3000 Mark Be-
lohnung zu.

Ich ersuche jedermann, der etwas über die Sache er-
fährt, sofort dem Bestohlenen bezw. hierher Mitteilung
zu machen.

Belgard, den 26. Mai 1920.
Der Landrat.

Betrifft Paßwesen.

Verschiedene Anfragen geben mir Veranlassung zu fol-
genden Mitteilungen:

1. Für die **Einreise in das besetzte rheinische Gebiet**
genügt ein Reisepaß mit Lichtbild bezw. ein Personalausweis
nach dem im Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 609 vorgesehenen Muster.
Eine besondere Einreisegenehmigung ist nicht mehr erforderlich.
Die seinerzeit mitgeteilten Bestimmungen über den fraglichen
Einreiseverkehr sind hiernach gegenstandslos.

2. Für die Erledigung von Reiseanträgen nach **Elsaß-
Lothringen** ist von französischer Seite das abschriftlich ange-
schlossene Antragsmuster aufgestellt, das auf der Rückseite die
maßgebenden Paßbestimmungen nebst Bemerkungen enthält.

3. Für die **Einreise in das Saargebiet** gelten nach einer
Mitteilung des Auswärtigen Amtes z. Bt. folgende Bestim-
mungen:

Die Antragsteller richten ihr Gesuch an das Abschnitts-
kommando IV der neutralen Zone, Frankfurt a. M., Tannus-
Anlage 9, zur Weiterleitung an das französische Oberkommando
in Mainz. Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

1. zwei unaufgezogene Lichtbilder,
2. ein deutscher Reisepaß,
3. zwei Unterschriften des Gesuchstellers auf getrenntem
Papier,
4. genaue Angabe des Ortes, wohin der Einrei-
sende sich begeben will, bezw. der aufzusuchenden
Person (Adresse, Straße, Hausnummer),
5. Namen von Personen im Saargebiet, die über den
Gesuchsteller Auskunft geben können,
6. in Falle einer Geschäftsreise die Beglaubigung einer
Handwerkskammer.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach einer
Mitteilung des Reichskommissars für das besetzte rheinische
Gebiet in Coblenz die hohe Interalliierte Kommission darauf
hingewiesen hat, daß die für die Einreise in das besetzte Ge-
biet bestimmten, oben bezeichneten Ausweispapiere **nur** Per-
sonen, die deutsche Staatsangehörige sind und in Deutschland
ihren Wohnsitz haben, **nicht** aber Ausländern oder in Deutsch-
land verbliebenen ausländischen Kriegsgefangenen ausgestellt
werden dürfen. Für den Fall, daß die inländischen Behörden
diese Bestimmung außer Acht lassen sollten, ist die Wieder-
einführung von verschärften Kontrollmaßnahmen im Verkehr
zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet angedroht.

Ich ersuche ergebenst, die nachgeordneten Behörden und
Dienststellen hiernach gefälligst **unverzüglich** mit entsprechender
Weisung zu versehen.

Ueberdrucke dieses Erlasses für die Landräte, die staat-
lichen Polizeibehörden und die Vorsteher der Stadtkreise, so-
wie für die Polizeiverwaltungen in den selbständigen Städten
der Provinz Hannover sind beigelegt.

Berlin NW. 7, den 10. April 1920.

Der Minister des Innern. J. B.: Freund.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis. Das For-
mular zu den Anträgen auf Einreiseerlaubnis in das Gebiet
von Elsaß-Lothringen kann hier Kreishaus Zimmer Nr. 14
eingesehen werden.

Belgard, den 15. Mai 1920.

Der Landrat.

Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen der einzelnen
Landwirte 20. Mai bis 12. Juni.

Auf Grund der Verordnung des Reichs Ernährungs-
ministers vom 29. April 1920 — Reichsgesetzbl. Nr. 100,
S. 883 — findet neben der gemeindeweisen Anbauerhe-
bung gemäß Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 (vergl.
Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom
31. März 1920 I/3. 932) eine Einzelerhebung über die Ge-
treide- und Kartoffelflächen im Jahre 1920 statt.

Für die Durchführung der Erhebung bemerke ich
folgendes:

Die im § 1 der Verordnung vom 29. April 1920
genannte Frist (20. Mai bis 5. Juni) ist für die preußi-
schen Gemeinden bis zum 12. Juni verlängert worden.
Mit diesem Tage muß die Erhebung in den Gemeinden
abgeschlossen sein. Die Ablieferung der Ortslisten an die
Landräte hat indessen, wie in der Verordnung bestimmt,
nach wie vor bis zum 20. Juni zu erfolgen. Bis zum
3. Juli müssen die Kreislisten in den Händen des Preußi-
schen statistischen Landesamts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 28,
sein. Sie sind also spätestens am 1. Juli dorthin ab-
zusenden.

Bei der wesentlichen Einschränkung der Erhebung
gegenüber dem Vorjahre muß es möglich sein, trotz der
aus zwingenden Gründen knapp bemessenen Ausführungs-
fristen die genannten Termine innezuhalten. Ich ersuche
die Herren Landräte und Bürgermeister, sich mit allen
Kräften dafür einzusetzen.

Den Ortsbehörden wird die sorgfältigste Durchführung der Erhebung zur Gewinnung sorgfältiger und richtiger Angaben zur besonderen Pflicht gemacht, da die Ergebnisse die Grundlage für unser Ernährungsweisen im nächsten Wirtschaftsjahr bieten sollen.

Für die Ausfüllung der Ortsliste ist die dem Erhebungsformular beige gedruckte Anleitung maßgebend. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Die Erhebung bezieht sich nur auf den **feldmäßigen** Anbau. Was als solcher anzusehen ist, muß nach den örtlichen Besonderheiten entschieden werden.

2. Es sind die **gesamten** vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen an Getreide und Kartoffeln anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigenes Land, Pachtland, Dienstland, Deputatland oder dergl. handelt, sowie ob die Fläche innerhalb oder außerhalb des Ortsbezirks liegt.

3. Die Ortsbehörden haben die Ergebnisse der Erhebung mit denen der vorjährigen Anbauflächenenerhebungen nach den in ihren Händen befindlichen vorjährigen Ortslisten zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abnahmen der diesjährigen Anbauflächen an Getreide und Kartoffeln, so ist die Ursache für den Rückgang festzustellen und am Schluß der Ortsliste besonders anzugeben.

4. Die bei der vorliegenden Erhebung ermittelten Anbauflächen für Getreide und Kartoffeln werden mit denen der gleichzeitig stattfindenden **gemeindeweisen** Anbauerhebung vielfach nicht übereinstimmen, weil bei der gemeindeweisen Erhebung nur die innerhalb der Gemeindeflur belegenen Anbauflächen berücksichtigt werden.

5. Die Ortsbehörden haben unbedingt dafür zu sorgen, daß die abgeschlossenen und aufgerechneten Ortslisten bis zum 20. Juni in der Hand des Herrn Landrats sind.

Berlin, den 18. Mai 1920.

Der Staatskommissar.

Bekanntgegeben. Besondere Anweisungen gehen den Magistraten sowie den Herren Guts- und Gemeindevorsteher mit den Ortslisten zu.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nach § 59 des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. 9. 19 hat derjenige, der sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwahrung fremden Vermögens befaßt, das in seinem Gewahrsam befindliche Vermögen des Erblassers und das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegte Vermögen binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt anzumelden. Die Ausantwortung des Vermögens darf frühestens eine Woche nach der Anmeldung erfolgen.

Auch haben diejenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, bevor sie die auf den Namen des Erblassers ausgestellten Wertpapiere nach Eintritt des ihnen bekannt gewordenen Erbfalls in ihren Büchern auf den Namen einer andern Person umschreiben, von der beantragten Umschreibung dem Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll Mitteilung zu machen.

Die betreffenden Banken und Gesellschaften pp. werden auf die Befolgung dieser Vorschriften hingewiesen.

Belgard, den 27. Mai 1920.

Das Finanzamt.

Bekanntmachung.

Die Reichsbankstellen gelten nur für solche Steuerpflichtige, die am Sitz dieser Reichsbankstellen wohnen, als Annahmestellen für Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des deutschen Reiches zwecks Entrichtung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Belgard, den 28. Mai 1920.

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Die sechsjährige Wahlzeit des Herrn Landschaftsrats von Anobelsdorf-Brenkenhoff auf Namelow läuft am 27. Juli d. Js. ab. Es ist daher eine Neuwahl bezw. Wiederwahl auf 6 Jahre erforderlich.

Die Herren Stände des Belgarder Kreises ersuche ich daher, nach Anleitung der §§ 38 bezw. 22, 23 und 26 der Pommerischen Landschaftsordnung schleunigst ihre Wahlzettel verschlossen mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes zur Wahl eines Landschaftsrates im Bezirk Treprow a. N.“ entweder mir oder der Landschafts-Bezirks-Direktion zu Treprow a. Meka bis zum 15. Juni d. Js. einzusenden. Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, unterwirft sich den Mehrheitsstimmen.

Ballenberg, den 15. Mai 1920.

Der Landschaftsdeputierte.

Schmeden.

Bekanntmachung.

Von den Räumen des seit 1. April 1920 bestehenden, die Kreise Belgard und Schivelbein umfassenden Finanzamts Belgard befinden sich:

- in der Kleist-Mehow-Stiftung das Amtszimmer des Finanzamtsleiter und der Hauptraum des Finanzamts. Es werden dort bearbeitet die Reichsteuerfachen und die restlichen Staatssteuerfachen für das platte Land des Kreises Belgard und für den ganzen Kreis Schivelbein.
- im Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 14 und 15 die Diensträume zur Bearbeitung der Reichsteuerfachen und der restlichen Staatssteuerfachen für die Städte Belgard und Polzin. Dort wird auch die Gewerbesteuer für die ganzen Kreise Belgard und Schivelbein bearbeitet.
- im Kreishause Zimmer Nr. 5 das Dienstzimmer zur Bearbeitung der Stempel und Erbschaftsteuerfachen.

Briefe dienstlichen Inhalts sind ohne Rücksicht auf die Arbeitsverteilung auf die einzelnen Diensträume an das Finanzamt Belgard, niemals an die Person des Leiters des Finanzamts zu richten; zur persönlichen Verhandlung hat das Publikum sich natürlich zu den betreffenden Dienststellen zu begeben. Eine telephonische Verbindung hat das Finanzamt z. St. nicht; wird eine solche hergestellt dann wird Bekanntmachung erfolgen.

Die Dienststunden sind bis auf weiteres auf 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 1/4 bis 1/2 Uhr nachmittags festgesetzt. Ein persönlicher Verkehr mit dem Publikum findet abgesehen von ganz dringenden Fällen nur während der Vormittagsdienststunden statt.

Belgard, den 19. Mai 1920.

Das Finanzamt.

Inseraten-Teil.

Erstklassige Firma

vergißt in noch einigen Bezirken die Vertreterin ihrer aut eingestellten, als zünd bewährten landwirtschaftl. Kleinmaschinen Tüchtigen, sehr tüchtigen Herren u. Firmen bietet sich ein Jahres-einkommen von 40-5 000 Mk. Offerten von kurzentschlossenen, ernstlichen Kandidaten mit ca 4-5000 Mark erbeten an die Gesch. d. Hf.

Kaufe gegen Kasse
Lokomobilen,
Dampfkeßel,
Feldbahngeleise,
Eisensäfer,
sowie ganze stillgelegte
Werke.

Arthur Doewenlein,
Berlin W. 30,
Mozstraße 69.

Alle Sorten Stühle

werden bohrt, geleimt, auf Wunsch auch aufpoliert.

Tischlermeister Ziemann,
Gartenstr. 42.

Redaktion, Druck und Verlag
Gustav Klemm Nachf., Belgard.

Kräuze

beseitigt in 2 bis 3 Tagen
San.-Rat Dr. Strahl's
geruch- u. farblose
Scabin-Kur
Seife, Flüssigkeit u. Salbe
zusamm. Mark 15,50 anroh
Elefant-Apotheke,
Berlin SW. 19,
Leipziger Straße 74.